

Gem. § 112 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) haben die Kommunen für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

In der Haushaltssatzung sind festzusetzen:

- in § 1 die Gesamtbeträge
 - o im Ergebnishaushalt: die ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen
 - o im Finanzhaushalt: die Einzahlungen und Auszahlungen
 - ? aus laufender Verwaltungstätigkeit
 - ? für Investitionen
 - ? aus der Finanzierungstätigkeit
- in § 2 die Kreditermächtigung
- in § 3 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
- in § 4 der Höchstbetrag der Liquiditätskredite
- in § 5 die Hebesätze für die Realsteuern

Gemäß § 12 Absatz 1 KomHKVO soll bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung oberhalb einer von der Kommune festgelegten Wertgrenze beschlossen werden, durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Vor Beginn einer Investition mit unerheblicher finanzieller Bedeutung bis zu der festgelegten Wertgrenze muss eine Folgekostenberechnung vorgenommen werden.

Die festzulegende Wertgrenze beläuft sich bei der Gemeinde Pohle auf

1.000 €

und wird über den § 6 der Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2019 festgeschrieben.

Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Pohle

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Pohle in der Sitzung am 18.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	768.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	768.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	756.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	717.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	40.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.300 Euro.

festgesetzt.

Nachrichtlich :

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 756.300 Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 774.100 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.

2. Gewerbesteuer	400 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 1.000 €.

Pohle, den 18.12.2018

Jürgen Bock
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 108, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 22.01.2019

Gemeinde Pohle
Der Gemeindedirektor

Bock